

**Sollten Sie weitere Fragen
haben - wenden Sie sich direkt
an uns:**

Tel. 06834 - 4 68 60 89

wir lieben Feuerwerk!

seit mehr als 20 Jahren!

DRUMM
Fireworks
www.drumm-fireworks.de

Lagermengen + Transporthinweis Selbstabholung

Folgende Lagermengen dürfen nicht überschritten werden. Hier zählt die NEM (Netto Explosivstoff Menge) in kg laut der nachfolgenden Kleinmengenregelung:

Lagergruppe 1.4 G

Verkaufsraum	70 kg
Gebäude mit Verkaufsraum - im Lagerraum	100 kg
Gebäude ohne Wohnraum - im Lagerraum	100 kg
- Lagerraum mit min. F30/130	350 kg
Außerhalb eines Gebäudes -ort. Container	350 kg

Lagergruppe 1.3 G

Achtung: Sie dürfen von dieser Lagergruppe **max. 20 kg** in einem Gebäude lagern! Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Achtung: Transporthinweis

Für die Kategorie 1.3 G ist ein Transport bis max. 20 kg NEM zugelassen! Wir weisen darauf hin, dass die Freimengen bei Selbstabholung der Kategorie **1.3G** (20 kg NEM) bzw. **1.4G** (333 kg NEM) nicht überschritten werden dürfen!

Verkauf Feuerwerk der einzelnen Kategorien

Alle Feuerwerkskörper sind in einzelne Kategorien eingeteilt. Hier eine kurze Aufstellung mit den jeweiligen Vorschriften für den Verkauf:

Kategorie F1:	Kleinstfeuerwerk (Jugendfeuerwerk)	Verkauf ab 12 Jahren erlaubt!	Verkauf ganzjährig
Kategorie F2:	Kleinfeuerwerk (Silvesterfeuerwerk)	Verkauf ab 18 Jahren erlaubt!	Verkauf letzten 3 Tage im Jahr! oder mit Ausnahmegenehmigung!
Kategorie F3:	Mittelfeuerwerk	Verkauf ab 21 Jahren und nur mit Befähigungsschein nach §§ 7,20, 27 SprengG.	
Kategorie F4:	Großfeuerwerk	Verkauf ab 21 Jahren nur mit Befähigungsschein nach §§ 7,20, 27 SprengG.	
Kategorie T1:	Artikel für technische Zwecke wie Bühnenfeuerwerk	Verkauf ab 18 Jahren	
Kategorie T2:	Artikel für technische Zwecke wie Bühnenfeuerwerk	Verkauf ab 21 Jahren nur mit Befähigungsschein nach §§ 7,20, 27 SprengG.	

Feuerwerk das ganze Jahr über!

Sie wollen ein Feuerwerk während des Jahres über kaufen oder zünden? Dann benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörden (z.B. Ordnungsamt) dort wo Sie das Feuerwerk zünden wollen!

Den Antrag können Sie sich über unserem Shop im Bereich Quick-Link bekommen.

Achtung:

Der Antrag sollte spätestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk bei der Behörde eingereicht werden. Die Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Bitte erfragen Sie, welche Kosten hierfür entstehen, da diese von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind.